OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602153/2/Zo/JL

Datum:
Linz, 23. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn Mag. M D, vertreten durch Mag. J K, Rechtsabteilung des O, gegen das Straferkenntnis des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 20.10.2017 GZ: VStV/917301172167/2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die LPD Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 04.07.2017 um 17:39 Uhr in L, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ und durch Bodenmarkierungen deutlich gekennzeichneten Fahrstreifen für Omnibusse mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug vorschriftswidrig benützt habe.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 53 Abs. 1 Z 25 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstraße 23 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass die Beschilderung im gegenständlichen Bereich für einen objektiv verständigen Menschen irreführend sei. Auf der Anbringungsvorrichtung für Straßenverkehrszeichen seien sowohl eine zeitlich geregelte Busspur, ein Halte- und Parkverbotsschild Anfang inklusive Abschleppzone und das Ende einer Kurzparkzone – die ebenfalls zeitlich begrenzt ist – geregelt. Er habe sein Fahrzeug unmittelbar vor dieser Anbringungsvorrichtung in der Kurzparkzone und vor dem Beginn des absoluten Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone geparkt.

Die Kurzparkzone sei Montag-Freitag von 8-15 Uhr und Freitag und Samstag von 8-12 Uhr gültig. Die Busspur gelte dann von Montag-Donnerstag von 15-18.30 Uhr und Freitag von 12-18.30 Uhr. Auf diesem Fahrstreifen dürfe man somit entweder in einer gültigen Kurzparkzone parken oder man werde aufgrund des Parkens auf einem Fahrstreifen für Omnibusse kostenpflichtig abgeschleppt. Direkt nach der Kurzparkzone bzw. dem Fahrstreifen für Omnibusse beginne dann ein absolutes Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Abschleppzone“.

Auf Busspuren sei das Parken ohnehin verboten. Die zusätzliche Kundmachung einer erlaubten Kurzparkzone zu gewissen Zeiten und das darauf folgende absolute Halte- und Parkverbot führe jedoch dazu, dass ein normal verständiger Mensch es so verstehe, dass er innerhalb der Kurzparkzone parken dürfe, unmittelbar daran anschließend jedoch nicht mehr. Missverständliche Kundmachungen von Normen dürften einem Laien, der nicht mit derartigen juristischen Spitzfindigkeiten befasst ist, nicht zur Last gelegt werden. Eine irreführende Kundmachung könne nicht als ordnungsgemäß betrachtet werden und entfalte daher keine Rechtswirksamkeit. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müsse jede Norm so

deutlich und klar formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen unschwer erkennen können, wie sie sich zu verhalten haben. Jede Unklarheit in dieser Hinsicht sei zu Gunsten der Rechtsunterworfenen auszulegen (VwGH 19.01.1967, 1107/66).

Die Behörde habe argumentiert, dass es ihm zumutbar gewesen wäre, die vorhandenen Straßenverkehrszeichen wahrzunehmen. Es sei für einen Normalbürger jedoch unmöglich, diese missverständliche Kundmachung in der aus Sicht der Behörde rechtlich richtigen Auffassung wahrzunehmen, weil diese völlig undeutlich und unklar formuliert sei. Es könne ihm daher nicht einmal fahrlässiges Verhalten angelastet werden.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu lösen, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte den PKW mit dem Kennzeichen x am 04.07.2017 vor 17:39 Uhr in L vor dem Haus H x abgestellt. Um 17:39 Uhr wurde die Abschleppung dieses Fahrzeuges veranlasst. Aus den im Akt befindlichen Fotos ergibt sich, dass für diesen Bereich folgende Verkehrsregeln verordnet sind:
Unmittelbar nach dem abgestellten Fahrzeug endet ein Fahrstreifen für Omnibusse, das entsprechende Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO ist deutlich sichtbar angebracht. Auf diesem Verkehrszeichen ist auch vermerkt, dass dieser Fahrstreifen für Omnibusse nur werktags, und zwar Montag-Donnerstag von 15-18.30 Uhr sowie Freitag von 12-18.30 Uhr verordnet ist. An derselben Stelle endet eine Kurzparkzone mit einer erlaubten Parkdauer von 180 Minuten, welche werktags, Montag-Donnerstag von 8-15 Uhr sowie Freitag und Samstag von 8-12 Uhr gültig ist. Unmittelbar anschließend an diesen Fahrstreifen für Omnibusse bzw. die Kurzparkzone beginnt ein unbeschränktes Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Abschleppzone“. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist amtsbekannt, dass die entsprechenden Verkehrszeichen, welche den Beginn des Fahrstreifens für Omnibusse bzw. der Kurzparkzone ankündigen, in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers gesehen, entsprechend vorher angebracht sind.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 25 StVO zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.

Das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 24 StVO zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, von Taxi und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benutzt werden darf. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, dass die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugenarten (z.B. Omnibusse des Stadtrundfahrtengewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf; diese Angaben können auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für das Zeichen nach Z 25.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b StVO „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel „Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Wird dieses Zeichen auf der linken Straßenseite angebracht, so bezieht sich die Kurzparkzonenregelung nur auf diese Straßenseite. Im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt und die zulässige Parkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen eines Fahrzeuges in einer Kurzparkzone aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „gebührenpflichtig“ das im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen ist, hinzuweisen.

5.2. Der Beschwerdeführer hat den gegenständlichen Fahrstreifen für Omnibusse innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches dieser verkehrsbehördlichen Anordnung, nämlich an einem Werktag um 17:39 Uhr, mit einem PKW benützt und damit gegen die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z 25 StVO verstoßen. Er hat die ihm vorgeworfene Übertretung daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Berücksichtigt man den oben dargestellten jeweils gesetzlich geregelten Bedeutungsinhalt der angeführten Verkehrszeichen, so ist für einen

durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer leicht erkennbar, dass an jener Stelle, welche der Beschwerdeführer mit dem im Spruch angeführten Kraftfahrzeug benützt hatte, an Werktagen zu bestimmten Zeiten eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten sowie für andere ebenfalls bestimmte Zeiten ein Fahrstreifen für Omnibusse angeordnet ist. Der zeitliche Geltungsbereich des Fahrstreifens für Omnibusse bzw. der Kurzparkzone schließen unmittelbar aneinander an, sodass unschwer erkennbar ist, dass diese Straßenstelle eben zu bestimmten Zeiten den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs (sowie einspurigen Fahrzeugen) vorbehalten sein soll, während sie zu anderen Zeiten als Kurzparkzone genützt werden kann. In den bei den Verkehrszeichen nicht angeführten Zeiträumen (also in den Abend- und Nachtstunden sowie außerhalb von Werktagen) sind für diese Straßenstelle keine behördlichen Verkehrsbeschränkungen verordnet, sodass sowohl für den fließenden als auch ruhenden Verkehr die allgemeinen Fahrregeln gelten. Unmittelbar an diesen Fahrstreifen für Omnibusse anschließend beginnt ein absolutes Halte- und Parkverbot, wobei darauf hingewiesen wird, dass dort abgestellte Fahrzeuge abgeschleppt werden.

Diese verkehrsbehördlichen Anordnungen ergänzen sich sowohl zeitlich als auch räumlich und es ist nicht ersichtlich, weshalb diese von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht verstanden werden könnten. Es gibt weder zeitliche noch räumliche Überschneidungen dieser Anordnungen noch widersprechen sie sich in irgendeiner Weise. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Sachverhalt von jenem, welcher der Entscheidung des LVwG Oberösterreich zu Zl. LVwG-600324 vom 23.5.2014 zugrunde lag. Es kann auch als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass im städtischen Bereich einerseits zur Aufrechterhaltung eines flüssigen öffentlichen Verkehrs zu den Stoßzeiten und andererseits zur Gewährleistung möglichst vieler Stellflächen außerhalb der Stoßzeiten bestimmte Verkehrsflächen zu unterschiedlichen Zeiten einerseits als Kurzparkzone, andererseits als Fahrstreifen für Omnibusse verwendet werden. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Übertretung daher in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Strafmildernd ist die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen, sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die festgesetzte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu ca. 7% aus und ist auch unter diesem Aspekt nicht überhöht. Die Geldstrafe entspricht den von der Behörde geschätzten finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, welchen dieser nicht entgegen getreten ist.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Bedeutungsinhalt der gegenständlichen Verkehrszeichen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl